

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **4.** Oktober 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gleichstellung“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Fachressorts sind wie folgt ermächtigt, Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs nachfolgender Einrichtungen insbesondere zur Vorbereitung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Sonderregelungen für Prüfungen durch Erlass zu bestimmen:

1. das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt für die Hochschulen; dies umfasst auch Regelungen zu weiteren notwendigen Einrichtungen, wie Bibliotheken und Archive, zur Nutzung von Räumlichkeiten für staatliche Prüfungen der zuständigen Prüfungsämter oder der zuständigen Ministerien sowie von § 1 Abs. 1 abweichende Hygieneregeln,

2. das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten für die Einrichtungen der Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
3. das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Bildungseinrichtungen zur Berufsbildung im Bereich der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern,
4. das Ministerium für Bildung für die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannten Einrichtungen und ihre Träger sowie landesweiten Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung,
5. das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Bildungseinrichtungen zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen, soweit diese nicht an Schulen nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), oder nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942) erfolgt, und für alle weiteren Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und
6. das Ministerium für Inneres und Sport für die Fachhochschule Polizei einschließlich Regelungen zur Sicherstellung des Vorbereitungsdienstes sowie der Prüfungen an der Fachhochschule Polizei.“

2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „7. Oktober 2021“ durch die Angabe „12. November 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den **4.** Oktober 2021.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

